



ZVDH begrüßt wichtige Neuregelung im Umsatzsteuergesetz

Köln, den 1. August 2014

Bauunternehmer und damit auch Betriebe des Dachdeckerhandwerks können künftig wieder sicher feststellen, in welchen Fällen sie oder ihre Auftraggeber die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Bundestag und Bundesrat haben mit der Neufassung des § 13b Umsatzsteuergesetz zur Steuerschuld des Leistungsempfängers von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen klargestellt, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dann abführen muss, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Brutto- oder Netto-Rechnung?

Die Neuregelung war notwendig geworden, nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) vergangenes Jahr die bis dahin bestehende langjährige Praxis der Finanzverwaltung verworfen hatte, wonach der Auftraggeber einer Bauleistung die Umsatzsteuer schuldet, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Stattdessen sollte der Auftraggeber nur für eine Bauleistung Umsatzsteuer zahlen, die er seinerseits für eine *eigene* Bauleistung verwendet. Bauunternehmen konnten die Frage, wie ihr Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung verwendet, kaum beurteilen. Die Folge war eine erhebliche Unsicherheit, ob eine Rechnung zuzüglich oder ohne Umsatzsteuer auszustellen war.

Rückkehr zur alten Rechtslage

Der ZVDH begrüßt es, dass die seit letztem Jahr bestehende Rechtsunsicherheit nun erfreulicherweise beendet wurde. Es ist

jetzt klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, wie der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung verwendet. Eine neu eingeführte Bescheinigung über die Bauleistendeneigenschaft, die Finanzämter dem Auftraggeber künftig ausstellen, hilft unseren Unternehmen zusätzlich. Sie können nunmehr klar erkennen, wie die Rechnung auszustellen ist.

Das Gesetz löst sachgerecht auch Altfälle, in denen Auftraggeber die von ihnen bereits abgeführte Umsatzsteuer nachträglich vom Finanzamt zurückverlangen und daher Dachdeckerunternehmen vom Finanzamt mit der Umsatzsteuer nachbelastet werden konnten. Statt diesen aufzuerlegen, die vom Finanzamt geltend gemachten Beträge von ihren Auftraggebern zurückzufordern, ist eine Abtretung dieser Ansprüche an das Finanzamt vorgesehen. Die Abtretungsregelung stellt niemanden besser oder schlechter und gilt rückwirkend für alle Umsätze vor dem 15. Februar 2014. Sie vermeidet, dass Dachdeckerunternehmen einseitig das Risiko tragen, wenn die Auftraggeber diese Beträge nicht auszahlen. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, zu den Modalitäten der Abtretung sowie zur Frage der Entstehung von Nachzahlungszinsen eine Verwaltungsanweisung zu veröffentlichen.

Neuregelung ab Oktober 2014

Die Neufassung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Bis dahin sind Dachdeckerleistungen, die für bauleistende Unternehmer erbracht werden, nach den Grundsätzen des BFH-Urteils zu besteuern. In Zweifelsfällen sollte vor Rechnungsstellung Kontakt mit dem Steuerberater aufgenommen werden.